

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Schüller

Sitzungstermin: 12.10.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:34 Uhr
Ort, Raum: Schüller, Dorfgemeinschaftshaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Guido Heinzen Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Heiko Forens

Herr Frank Goebel

Herr Stefan Heinzius

Herr Jürgen Jehnen

Herr Erich Meyer

Herr Uwe Sünnen Erster Beigeordneter

Verwaltung

Frau Bianca Plützer FB 1 Organisation und Finanzen

Gäste

Herr Norbert Bischof Revierförster anwesend bis 20:15 Uhr

Herr Michael Schimper Forstamtsleiter anwesend bis 20:15 Uhr

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Holger Blunk entschuldigt

Frau Renate Gunder entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Schüller waren durch Einladung vom 28.09.2023 auf Donnerstag, 12.10.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Forstwirtschaftsplan 2024 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-0509/23/34-015
4. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024
Vorlage: 1-0402/23/34-011
5. I. Nachtragshaushaltssatzung und Plan der Ortsgemeinde Schüller für das Jahr 2023 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-0489/23/34-014
6. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ab 01.01.2024
Vorlage: 1-0522/23/34-016
7. Vereinbarung zur Beteiligung am Solidarpakt zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln
Vorlage: 1-0433/23/34-012
8. Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
Vorlage: B-0068/23/34-013
9. Informationen des Ortsbürgermeisters
10. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

11. Niederschrift der letzten Sitzung
12. Informationen des Ortsbürgermeisters
13. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.06.2023 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

- Anfrage für ein monatliches Treffen für Jedermann ähnlich wie früher der Seniorentreff
 - Obgm. Heinzen schlägt vor, einen Aufruf im Mitteilungsblatt für Interessierte zu veröffentlichen. Bei diesem Treffen sollen die weiteren Planungen wie Wochentag, Ablauf und Organisation, besprochen werden.
 - Wochentag und Uhrzeit müsste wegen Organisation Belegung Dorfgemeinschaftshaus als fester Termin festgelegt werden. Der Monatstreff soll in Eigenregie stattfinden, weil seitens des Gemeinderates hierzu zeitlich keine Möglichkeit besteht, dies zu organisieren.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 3: Forstwirtschaftsplan 2024 - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-0509/23/34-015

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Schüller für das Jahr 2024 ist als Anlage beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Planentwurf aufgrund des Forsteinrichtungsstichtages 01.10.2022 in der Nachhaltssicht Holz kein summarischer Vergleich (Diagramm) möglich ist.

Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

Auf die Frage von RM Heiko Forens, ob es Fördermöglichkeiten im Bereich der GAK Förderung für Aufforstung im Rahmen der Nachhaltigkeit gibt, erteilt FAL Schimper die Auskunft, dass die Förderungen sehr stark zurückgehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von 10.976 € zu erwartende Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum Forstetat des Vorjahres 2023 (4.899 €) wiederum ein positives Forstwirtschaftsergebnis der Ortsgemeinde Schüller dar.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Schüller stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2024 und der Übernahme der Planansätze in den Haushaltsplan 2024 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 4: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024
Vorlage: 1-0402/23/34-011

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Im Vorjahr wurde der Brennholzpreis auf 62,50€ netto/fm Langholz = 66,90€ brutto/fm Langholz festgesetzt.

Es wird von Ratsmitglied Erich Meyer angeregt, einen Unterschied im Preis festzulegen für Auswärtige und für Einheimische.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat das Brennholz 2023/2024 einen einheitlichen Preis für Auswärtige und Einheimische zu folgenden Konditionen zu veräußern:
66,90 Euro Brutto/fm Langholz, jedoch werden Einheimische zuerst beim Kauf bedient.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 7

**TOP 5: I. Nachtragshaushaltssatzung und Plan der Ortsgemeinde Schüller für das Jahr 2023 -
Beratung und Beschlussfassung**
Vorlage: 1-0489/23/34-014

Sachverhalt:

Die I. Nachtragshaushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2023 wurde dem Ortsgemeinderat durch den Ortsbürgermeister am 20.09.2023 zugeleitet.

In der Zeit vom 23.09.2023 bis zum 06.10.2023 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Der Entwurf der I. Nachtragshaushaltssatzung und des Planes für das Jahr 2023 weist im Ergebnishaushalt unverändert Erträge in Höhe von 447.990 € und Aufwendungen in Höhe von 448.200 € aus, so dass ein unveränderter Jahresfehlbetrag von 210 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt unverändert 12.440 €

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen unverändert 2.100 € und die Auszahlungen erhöhen sich um 50.000 € auf nunmehr 50.400 €, sodass ein neuer Saldo von 48.300 € erwartet wird.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit verändert sich ebenfalls um 50.000 € und beträgt nun minus 35.860 €.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die I. Nachtragshaushaltssatzung und den Plan für das Haushaltsjahr 2023 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 6: Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ab 01.01.2024
Vorlage: 1-0522/23/34-016

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Schüller erhebt seit dem 01.01.2002 die Zweitwohnungssteuer. Die derzeit gültige Satzung der Ortsgemeinde Schüller vom 21.06.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2013 soll durch eine Neufassung ersetzt werden. Zusätzlich soll der Steuersatz von 10 Prozent auf 13 oder 14 Prozent erhöht werden.

Seit Inkrafttreten der Satzungen im Jahre 2002/2004/2014 hat sich die Rechtsprechung zur Zweitwohnungssteuer weiterentwickelt und deshalb wird seitens der Verbandsgemeindeverwaltung zur weiteren Gewährleistung der rechtssicheren Steuererhebung die Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung empfohlen. Der vorgelegte Entwurf der Satzung ist angelehnt an die aktuelle Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz.

In § 5 Absatz 4 der Neufassung wird die Möglichkeit geschaffen, für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Diese Regelung wird auch bei der Erhebung der Grundsteuern bereits angewandt und führt dazu, dass der Aufwand für den jährlichen Versand der Steuerbescheide entfällt.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage sollte zudem entschieden werden, ob der Steuersatz von derzeit 10 Prozent des jährlichen Mietaufwandes auf 13 oder 14 Prozent angehoben werden soll.

Zum Vergleich:

Im Jahre 2023 erheben im Verbandsgemeindegebiet 25 Ortsgemeinden und die Stadt Hillesheim sowie die Stadt Gerolstein eine Zweitwohnungssteuer. Hiervon erheben 17 Ortsgemeinden sowie die Stadt Hillesheim einen Steuersatz von 10 Prozent, 7 Ortsgemeinden sowie die Stadt Gerolstein ab 01.01.2023 12 Prozent. Die Ortsgemeinde Birgel erhebt einen Steuersatz von 13 Prozent. Eine Erhöhung für 2024 wurde bereits von der Ortsgemeinde Gönnersdorf (von 12 auf 13 Prozent) beschlossen. Feusdorf erhöht ab 2024 von 12 auf 16 Prozent und in Lissendorf ist ebenfalls eine Erhöhung der Zweitwohnungssteuer in Planung ab 01.01.2024.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Ertrag von 2023 (10 Prozent) in Höhe von derzeit 14.600,00 Euro könnte bei Erhöhung folgendermaßen gesteigert werden:

18980,00 Euro bei einer Erhöhung auf **13** Prozent
20.440,00 Euro bei einer Erhöhung auf **14** Prozent

Errechnungsbeispiel für die Zweitwohnungssteuer als Jahressteuer eines Steuerpflichtigen bei einem Haus von 105 Quadratmetern Wohnfläche, Baujahr vor 1970 in Schüller:

Derzeit gültige Satzung: 10 Prozent des jährlichen Mietaufwandes = 374,00 Euro Jahressteuer

Erhöhung auf:

13 Prozent des jährlichen Mietaufwandes =486,00 Euro Jahressteuer oder auf

14 Prozent des jährlichen Mietaufwandes =523,00 Euro Jahressteuer

Beschluss:

Nach eingehender Beratung im Ortsgemeinderat erfolgt eine Beschlussfassung über die Erhöhung des Steuersatzes von 10 auf 13 Prozent des jährlichen Mietaufwandes ab 01.01.2024.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 5 Nein: 1 Enthaltung: 1

**TOP 7: Vereinbarung zur Beteiligung am Solidaripakt zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln
Vorlage: 1-0433/23/34-012**

Sachverhalt:

Im Rahmen der Kooperation mit dem Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten Rheinland-Pfalz – zur gemeinsamen Entwicklung eines Windparks soll auch eine Solidaripaktvereinbarung zur freiwilligen Beteiligung des Landes an dessen Pachterlösen aus Windenergie angestrebt werden.

Daher haben verschiedene Verhandlungen und Gespräche mit Vertretern von Landesforsten stattgefunden, welche zum Entwurf einer Vereinbarung zur Beteiligung am Solidaripakt zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln geführt haben. Dieser Entwurf einschl. Anlage ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Mit dieser Vereinbarung erklärt Landesforsten Rheinland-Pfalz sich bereit, in Form einer solidarischen Beteiligung zu einer gemeinschaftlichen Entwicklung der Windenergie in den Gemarkungen der oben genannten fünf Gemeinden beizutragen. Diese solidarische Beteiligung besteht aus einer 20 %-igen Beteiligung an den Pachterlösen aus der Windenergienutzung, die an die Verbandsgemeinde Gerolstein, als Stellvertreterin für die Ortsgemeinden, abgeführt wird.

Diese Vereinbarung steht im Einklang mit den Bemühungen der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde bzgl. einer Solidarität über die ehemaligen Verbandsgemeindegrenzen hinaus. Sie wird von Seiten der Verbandsgemeinde begrüßt, vor allem auch im Hinblick auf die Höhe der Beteiligung.

Ortsbürgermeister Guido Heinzen wird in Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Birgel und Gönnersdorf eine Rückfrage zum § 3 bezüglich der Kündigungsfrist stellen. Hierüber wird der Rat vor Beschlussfassung informiert. Die Antwort des Landes Rheinland-Pfalz ist für die Beschlussfassung nicht von Bedeutung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Vereinbarung zur Beteiligung am Solidaripakt zwischen dem Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten Rheinland-Pfalz - und den Ortsgemeinden / Verbandsgemeinde in der im Entwurf beigelegten Fassung zu und beauftragt den Ortsbürgermeister diesen zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 6 Nein: 1

Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um ein kreisweites Projekt durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe des Landkreises, erforderlich. Hierbei wird berücksichtigt, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die ausgerufenen Telekommunikationsunternehmen TKU wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Die TKUs können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten an die Kommunen / Nutzer weitergeleitet werden können.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus“ mit einem Beschluss von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übernimmt der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde anschließend den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Glasfaserausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen vom Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligung von EU, Bund, Land und Kreis, sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Die konkreten Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Rückmeldungen und erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro für die Ausschreibung aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 51 Mio. €.

Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €.

Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1 Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein, bzw. rd. 8.210 € je Einzeladresse betragen.

In der Ortsgemeinde wird aktuell mit einem Ausbaubedarf von 2 Adressen geplant. Der kommunale Eigenanteil würde somit beim Ausbau beider Adressen insgesamt 16.420€ betragen, der zu finanzieren wäre. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte (z.Bsp. Sponsoren oder Haus-/Grundstückseigentümer) an den Kosten beteiligen. Sollten einzelne Haus- und Grundstückseigentümer keine Erschließung wünschen, können sie dies durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung dokumentieren.

Nach erfolgter Ausschreibung durch den Landkreis erhält die Stadt / Ortsgemeinde vom Landkreis einen konkreten Überblick über die tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in ihrer Gemarkung. Auf Basis der tatsächlichen Kosten und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Bis zur Erteilung eines Zuschlages an ein ausführendes Telekommunikationsunternehmen kann die Stadt/Ortsgemeinde die Aufgaben übertragen jederzeit ohne Kosten oder sonstige Nachteile zurückziehen.

Das Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Wenn eine Stadt/Ortsgemeinde sich nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Förderung des Gigabit Ausbaus von Adressen in Randlagen allerdings nicht mehr möglich.

Beschluss:

- (1) Der Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, den geförderten Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel zu ertüchtigen und überträgt der Verbandsgemeinde Gerolstein die Aufgabe der „Breitbandversorgung“ im Rahmen des Projektes „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
- (2) Die Ortsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des geförderten Gigabitaubaus mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Verbandsgemeinde Gerolstein geregelt werden.
- (3) Der Ausbaumfang im geförderten Glasfaserausbau ist mit der Ortsgemeinde abzustimmen.
- (4) Der Ortsgemeinderat stellt eine Finanzierung der nicht durch Fördermittel gedeckten gemarkungsbezogenen Kosten durch die Ortsgemeinde, bzw. die Haus-/Grundstückseigentümer grundsätzlich in Aussicht.

Auf Basis der tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in der Ortsgemeinde und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Ortsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Wenn sich die Ortsgemeinde nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten oder sonstigen Nachteile.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt zu diesem Absatz, mit betroffenen Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen und Rückmeldung an die Ortsgemeinde zu geben, ob der Anschluss im Außenbereich gewünscht wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 9: Informationen des Ortsbürgermeisters

- Kirmes 21.10.2023
Organisation Sportverein
- Nikolausfeier 05.12.2023
- Weihnachtsfeier OGR 25.11.2023

- Information aus der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung:
 - Zinsen Girokonto: bei Guthaben: 1,04 Prozent, bei Überziehung des Girokontos 2,25 Prozent
 - Zuschuss Klimapaket wurde **nicht** genehmigt.

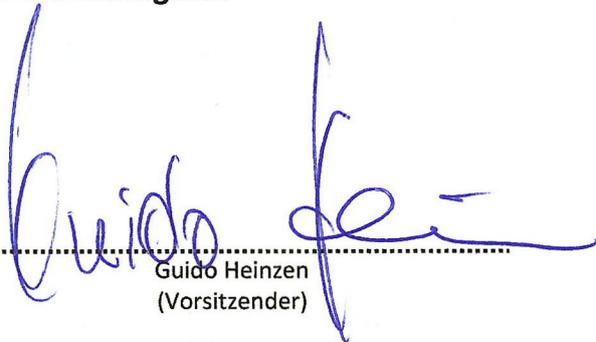
- Es wurde die Ausstattung des Boilers im Gemeindehaus mit einer Wärmepumpe beantragt. Kosten belaufen sich auf ca. 12000,00-13.000,00 Euro

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 10: Anfragen, Verschiedenes

keine

Für die Richtigkeit:



Guido Heinzen
(Vorsitzender)



Bianca Plützer
(Protokollführerin)

Wirtschaftsplan 2024

(nur für den internen Gebrauch)

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb(e)	126 GDE Schüller

Ausdruck vom: 21.09.2023 12:04:02
Planversion: A-Plan 19.07.2023

	Menge fm	Geschäftssegment		
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
Holz				
Produktion	596	0	15.900	
Verkauf	550	39.095	0	
Ergebnis Holz		39.095	15.900	23.195
Sonstiger Forstbetrieb				
Sachgüter				
Waldbegründung			2.350	-2.350
Waldpflege			1.300	-1.300
Waldschutz gegen Wild			4.500	-4.500
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			3.300	-3.300
Naturschutz und Landschaftspflege				
Erholung und Walderleben				
Umweltbildung				
Jagd				
Wege			800	-800
Leistungen für Dritte				
Übrige behördliche Aufgaben				
Übrige Interne Leistungen				
Übriger Forstbetrieb		5.533		5.533
Waldkalkung		4.516	5.018	-502
Sonstige Investitionen				
Projekte				
wechselweiser Einsatz				
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		10.049	17.268	-7.219
Ergebnis Forstbetrieb variabel		49.144	33.168	15.976
Beträge der Kommune				
Beträge der Kommune			5.000	-5.000
Abschreibungen				
Ergebnis Beträge der Kommune		0	5.000	-5.000
Betriebsergebnis nach LWaldG		49.144	38.168	10.976

Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung	-20 €
--	-------

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,4 % berücksichtigt.

Wirtschaftsplan 2024 (Ergebnishaushalt)

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Betriebsbericht (ohne Kennzahlen)

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:07:26

Forstleistungsdaten
 Hiebsatz pro Jahr
 Holzboden (HoBo)
 Hiebsatz pro Hektar HoBo

(Stichtag: 01.10.2022, aktualisiert: 01.10.2022)

352	fm
50,8	ha
6,9	fm / ha

16	FA Gerolstein
126	GDE Schüller
	regelbesteuert

Beträge ohne MwSt.

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Menge fm	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre			
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm* €/ha	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
Holz									
Produktion	596		15.900	-15.900	-26,7	-13.250	-25.387		
Verkauf	560	39.095		39.095	71,1	31.059	79.425		
Ergebnis Holz		39.095	15.900	23.195	456,6	17.809	54.037		
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	11,7								
Sonstiger Forstbetrieb									
Sachgüter									
Waldbegründung			2.350	-2.350	-4,3	-4.560	-200		
Waldpflege			1.300	-1.300	-2,4	-1.700	-1.115		
Waldschutz gegen Wild			4.500	-4.500	-8,2	-700	-326		
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			3.300	-3.300	-6,0		-295		
Naturschutz und Landschaftspflege									
Erholung und Walderleben									
Umweltbildung									
Jagd (nur bei Belegung in Eigenregie)			800	-800	-1,5	-400	-10.535		
Wegeunterhalt									
Leistungen für Dritte									
Fördermittel (Forstbetrieb)		10.049		10.049	18,3	197,8	1.269		
Übriges									
Waldkalkung			5.018	-5.018	-9,1	-750			
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		10.049	17.268	-7.219	-13,1	-8.110	-11.203		
Ergebnis Forstbetrieb variabel		49.144	33.168	15.976	29,0	9.699	42.835		
Beträge der Kommune									
Beträge der Kommune			5.000	-5.000	-9,1	-4.800	-4.236		
Abschreibungen									
Ergebnis Beträge der Kommune			5.000	-5.000	-9,1	-4.800	-4.236		
Betriebsergebnis nach LWaldG		49.144	38.168	10.976	20,0	4.899	38.598		

	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre			
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm* €/ha	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
Finanzmittel (nachrichtlich)								
Investitionen								
Waldkalkung								
Neu- und Ausbau von Wegen								
Sonstige Investitionen								
Ergebnis Investitionen								
Bestandsveränderungen Rohholz								
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)								
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)								

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen.
 Vorjahreslizenzen werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)
 produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)

Wirtschaftsplan 2024

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	126 GDE Schüller

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2022, aktualisiert: 01.10.2022)

Hiebsatz pro Jahr	352 fm
Holzboden (HoBo)	50,8 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	6,9 fm / ha

Nachhaltssicht Holz

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:07:26

Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

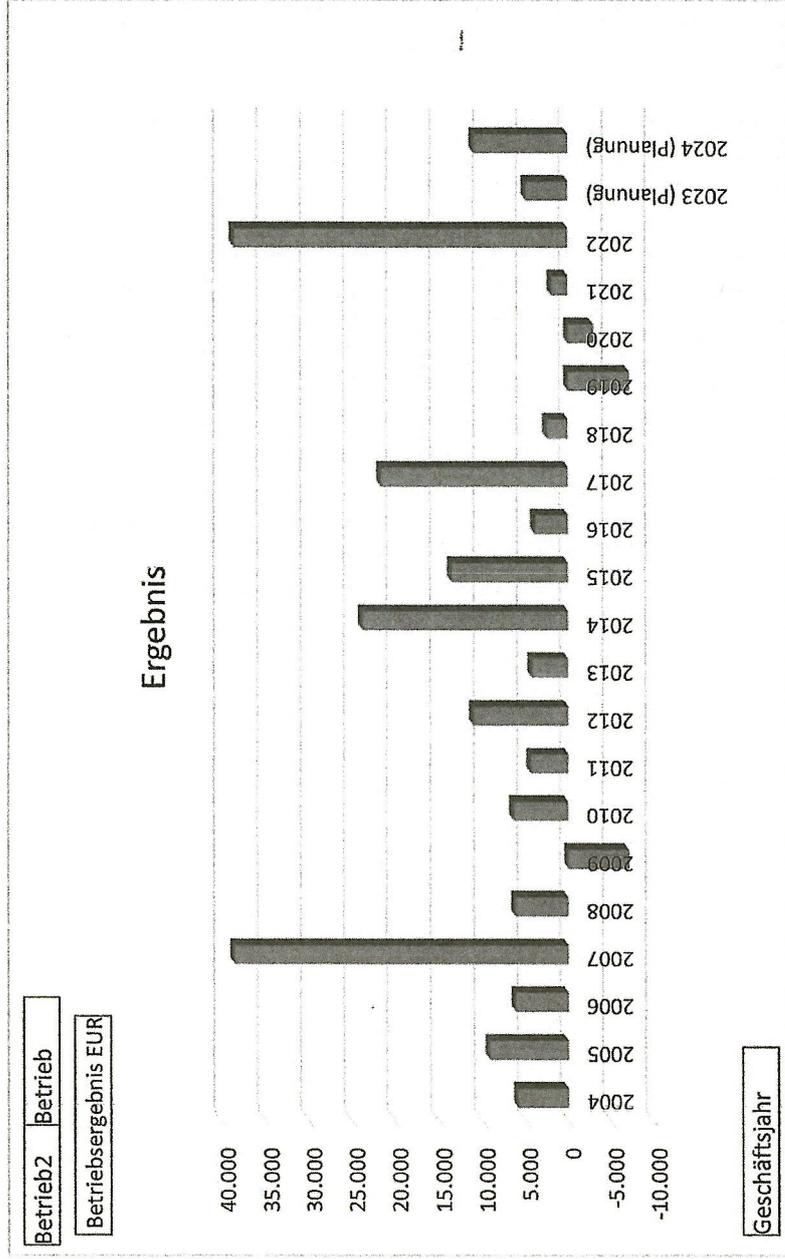
A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

Geschäftsjahr	Ei	Bu	ULh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soil FE/GJ	4	55	3	267	15	0	9	0	353
Summe IST	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Durchschnitt IST/GJ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Planung 2023	0	112	0	312	0	0	0	0	424
Planung 2024	23	202	37	291	0	0	43	0	596

Zeitreihe Betriebsergebnisse 2004 - 2022 (Planung 2023/2024)

Betrieb2	(Alle)
Betrieb	Schüller

Betriebsergebnis EUR	Ergebnis
Geschäftsjahr	2004
	2005
	2006
	2007
	2008
	2009
	2010
	2011
	2012
	2013
	2014
	2015
	2016
	2017
	2018
	2019
	2020
	2021
	2022
2023 (Planung)	
2024 (Planung)	
Gesamtergebnis	



Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2024

Detaillierte Erträge und Aufwendungen der Kommune, die nicht durch unser forstliches Tun beeinflussbar sind

Waldbesitzer: Ortsgemeinde Schüller

Wirtschaftsjahr 2024

Erträge im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Wildschadenverhütungspauschale (Bitte jagdbezirksweise angeben!)	44290000 o. 44290019	
		0,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Erträge (Mieten/Pachten/Gestattungsverträge etc: Produkt-Nr. 14 05 02, Erlösart 5310, Son.-MB 9860 Wildschadenspauschale: Produkt-Nr. 070801 / EA 5310 / Sonder-MB 9860)		0,00

Aufwendungen im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung Forstbetrieb)	56414000	1.600,00
Waldbrandversicherung	56419000	50,00
Grundsteuern mit LWK-Beitrag	56810000	300,00
Zertifizierungsgebühren (PEFC)	56420019	50,00
Kosten für Revierdienst (Betriebskostenbeiträge)	52542100	2.800,00
Umlage Forstverband Obere Kyll	54431000	200,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Aufwendungen (Produkt-Nr. 14 05 02, Sonder-MB 9860)		5.000,00

Wirtschaftsplan 2024

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:07:26

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	126 GDE Schüller
Besteuerungsart - Plan	regelbesteuert

Beträge ohne MwSt.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich	5.533	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		5.000
55510 Ergebnis					5.533	5.000
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	39.095	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		113
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		14.537
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		1.250
55511 Ergebnis					39.095	15.900
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Ertrag	414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich	4.516	
		Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		7.818
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		500
55513 Ergebnis					4.516	8.318
55519	Biologische Produktion	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		1.600
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		600
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		5.950
55519 Ergebnis					0	8.150
55522	Infrastruktur	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		800
55522 Ergebnis					0	800
Gesamtergebnis					49.144	38.168

Satzung

der Ortsgemeinde Schüller über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung-ZWStS) vom 12.10.2023

Neufassung ab 01.01.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3 und § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schüller in seiner Sitzung am 12.10.2023 die folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Schüller erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung.

§ 2

Steuerpflicht und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtig ist, wer in der Ortsgemeinde Schüller eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie nur kurzfristig für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres nutzt, ansonsten aber anderweitigen Zwecken zuführt (beispielsweise vermietet).
- (3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt.
- (4) Als Zweitwohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für mehr als drei Monate abgestellt werden.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat im Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an andere vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an andere zu vermieten versucht.
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlicher Inhaber einer Zweitwohnung so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Für Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung –II.BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBL.I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBL.I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen.
- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die gezahlte Netto-Standplatzmiete. Bei Eigennutzung (Nutzung auf dem eigenen Grundstück) ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Netto-Standplatzmiete im Sinne von Satz 1 zugrunde zu legen.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 13 Prozent des jährlichen Mietaufwandes.
Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.
- (2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den 1. Januar eines Jahres, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet. In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die

Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat der Verbandsgemeindeverwaltung dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das bei der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die im Sinne von § 2 Absatz 4 genutzt werden, sind zur Mitteilung entsprechend Absatz 1 verpflichtet.

§ 7

Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres Veränderungen an dem Innehaben der Wohnung bzw. Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Wohnung, Nießbrauch oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendermonats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
 - a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt;
 - b) bzw. die Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
 - c) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurde und an welche Person die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und des Baujahres, der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.
- (3) Die in § 6 Absatz 2 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche sowie des jährlichen Mietaufwandes (§ 3 Absatz 2) bzw. der jährlichen Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.

§ 8

Anwendung von Bundes- und Landesrecht

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung mit den aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich, leichtfertig oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 6 oder seiner Mitteilungspflicht nach § 7 nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht vollständig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Übermittlung von Daten

- (1) Die Meldebehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein übermittelt gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Rheinland-Pfalz vom 08.05.2018 der erhebenden Stelle zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) meldet, die erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Abs. 1 BMG. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, so gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Schüller gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 3 LDSG berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus den folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Meldeauskünfte,
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,

- Unterlagen der Einheitsbewertung,
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten,
 - Mitteilungen der Vorbesitzer,
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
 - Bauakten/Liegenschaftskataster.
 - Wasserverbrauchsabrechnungen
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Schüller befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung vom 12.10.2023 über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 21.01.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2013 tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Schüller, den 12.10.2023

Guido Heinzen, Ortsbürgermeister

**Vereinbarung zur
Beteiligung am Solidarpakt**

Das Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten Rheinland-Pfalz -,
vertreten durch den Leiter des Forstamtes Gerolstein, Herr Michael Schimper
Unter den Dolomiten 6, 54568 Gerolstein

– nachstehend „Land“ genannt –

erklärt, gegenüber den Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und
Steffeln,
vertreten durch die Ortsbürgermeisterin bzw. den jeweiligen Ortsbürgermeister und
der Verbandsgemeinde Gerolstein
vertreten durch Herrn Hans Peter Böffgen, Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein,

– nachstehend „Gemeinden“ genannt –

die freiwillige Beteiligung des Landes am Solidarpakt

**„Regenerative Energien für gemeindeeigene Flächen in der VG Obere Kyll“
vom 26.09.2013**

Präambel

Rheinland-Pfalz unterstützt das Ziel, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur zu beschränken. Dies bedeutet, dass die Emission von Klimagasen reduziert werden muss. Erneuerbare Energien leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Aufgrund des besonders hohen Waldflächenanteils an der Gesamtfläche des Landes kommt der Windenergienutzung im Wald in Rheinland-Pfalz eine besondere Bedeutung zu.

Die Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln sind im Solidarpakt der VG Obere Kyll vom 26.09.2013 verpflichtet. Der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz erklärt sich im Rahmen dieser Vereinbarung bereit in Form einer solidarischen Beteiligung zu einer gemeinschaftlichen Entwicklung der Windenergie in den Gemarkungen der oben genannten fünf Gemeinden beizutragen.

§ 1

Vertragsgegenstand

1) Mit der Vereinbarung wird – unter Berücksichtigung der besonderen Raumbedeutung von Windenergieanlagen – das Ziel einer geregelten Windenergienutzung im Land und hier in der Verbandsgemeinde Gerolstein verfolgt.

2) Die Gemeinden haben einen Solidarpakt vereinbart (s. Anlage 1). Das Land verfügt über geeignete Windenergiestandorte im Bereich des Solidarpaktgebietes die im räumlichen Bezug zu weiteren geplanten oder errichteten Anlagen stehen (Windpark Rammelsberg/Weitersberg).

Mit den Einnahmen aus der Flächenverpachtung für die Anlagen auf landeseigenen Grundstücken in den Gemarkungen der fünf oben genannten Gemeinden möchte sich das Land in den Solidarpakt einbringen.

3) Einen Anteil der Pachterlöse der Flächenverpachtung für die Windenergienutzung aus den Anlagen in § 1 Nummer 2 wird das Land wie unter § 2 beschrieben, an die Verbandsgemeinde Gerolstein – als Stellvertreterin für die Ortsgemeinden – abführen.

4) Die Mittel, die der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellt werden, sollen für Investitionen bzw. größeren Unterhaltungsaufwendungen im Bereich Digitalisierung der Schulen, Umsetzung von Hochwasser und Starkregenvorsorgekonzepten sowie für die Sicherstellung des Brandschutzes, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz durch die Feuerwehren verwendet werden.

§ 2

Solidarbeitrag

Es wird zu Grunde gelegt, dass das Land im Rahmen seiner Möglichkeit den beteiligten Kommunen gleichgestellt wird. Der Solidarbeitrag des Landes beträgt 20 Prozent der jährlichen Pachteinahmen. Dieser Abführungsbetrag wird als Nettoabführung vereinbart. Es erfolgen keine Rückzahlungen an das Land.

Die Zuweisung erfolgt spätestens sechs Wochen nach der Eingangsbuchung.

Die Auszahlung erfolgt für das Land durch das zuständige Forstamt an die Verbandsgemeindekasse Gerolstein.

Bankverbindung: Volksbank Eifel eG
IBAN: DE42 5866 0101 0008 0023 77
BIC: GENODED1BIT

§ 3

Laufzeit und Kündigungsbestimmungen

Das Vertragsverhältnis ist befristet. Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und gilt für die Laufzeit des Solidarpaktes. Das Land Rheinland-Pfalz tritt dem Solidarpakt freiwillig bei und behält es sich entsprechend vor, die freiwillige Erklärung jederzeit mit sechs Wochen Frist zu kündigen.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

....., den

Verbandsgemeinde Gerolstein

Landesforsten Rheinland-Pfalz

.....

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

.....

Michael Schimper, Leiter Forstamt

Ortsgemeinde Birgel

Ortsgemeinde Gönnersdorf

.....

Elmar Malburg, Ortsbürgermeister

.....

Walter Schmidt, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Lissendorf

Ortsgemeinde Schüller

.....

Rudolf Mathey, Ortsbürgermeister

.....

Guido Heinzen, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Steffeln

.....
Sonja Blameuser, Ortsbürgermeisterin

Anlage: 1. Vertrag Solidarpakt „„Regenerative Energien für gemeindeeigene Flächen
in der VG Obere Kyll“ vom 26.09.2013

Zur Vorlage und Genehmigung an die Zentralstelle der Forstverwaltung, 67433 Neustadt/Weinstraße:

Gerolstein, den _____ (Unterschrift)

Die vorstehende Vereinbarung wird genehmigt:

Zentralstelle der Forstverwaltung, 67433 Neustadt/Weinstraße

_____ (Ort, Datum)

.....
(Unterschrift, Dienstsiegel)

Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“**Adressen - Ortsgemeinde Schüller**

Anzahl:	PLZ:	Ortsname:	Straße:	HNr.:
1	54586	Schüller	Auf dem Hof	26
2	54586	Schüller	Wegscheide	25